

E/3:

- a:** die schriftliche Ladung kann unterbleiben, wenn ihnen der Termin bereits mitgeteilt worden ist (§ 497 II ZPO)
an Privatpersonen soll ein Vermerk über den Termin ausgehändigt werden, außer sie verzichten darauf
die Art der Mitteilung des Termins ist in den Akten zu vermerken
§ 9 I GOV
- b:** eine andere Form der Informationsübermittlung wählen, § 9 IV GOV
- c:** falsch, aus den Akten muss der genaue Wortlaut der Terminsbekanntmachungen und Ladungen ersichtlich sein
§ 9 IV GOV